

# Terminkalender

# Anlage 2

für die Durchführung der Europawahl 2009  
in den nordrhein-westfälischen Kreisen, Städten und Gemeinden

<b>Zeitpunkt</b> (vor dem Wahltag)	<b>Aufgaben und Befugnisse</b>	<b>Fundstelle</b>
<b>7.6.1991</b> (18 Jahre)	Letzter Geburtstermin für die Wahlberechtigung und für die Wählbarkeit	§§ 6 (1-3), 6b (1,2) EuWG
soweit noch nicht geschehen, nunmehr <b>unverzüglich</b>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Beschaffung der Vordrucke und der Wahl-Hilfsvordrucke (KrWL, StWL)</li><li>2. Bestimmung der kleineren Krankenhäuser, der Alten- und Pflegeheime, der Klöster, sozialtherapeutischen und Justizvollzugsanstalten, in denen vor einem beweglichen Wahlvorstand gewählt wird (Gemeinde)</li><li>3. Bestimmung der Wahlräume, Bereitstellung der Wahlräume (Sonderwahlbezirke) (Gemeinde)</li><li>4. Bekanntmachung über die Ausübung des Wahlrechts von Unionsbürgerinnen und -bürgern (KrWL, StWL)</li><li>5. Berufung der Beisitzer/innen der Wahlausschüsse und ihrer Stellvertreter/innen (KrWL, StWL)</li><li>6. Ernennung (Gemeinde)<ol style="list-style-type: none"><li>a) der Wahlvorsteher/innen und ihrer Stellvertreter/innen</li><li>b) der Briefwahlvorsteher/innen und ihrer Stellvertreter/innen und Einberufung</li></ol></li><li>7. Berufung (Gemeinde)<ol style="list-style-type: none"><li>a) der Beisitzer/innen des Wahlvorstandes</li><li>b) der Beisitzer/innen des Briefwahlvorstandes und Einberufung</li></ol></li><li>8. Bestellung der Schriftführerin/des Schriftführers und der Stellvertreterin/des Stellvertreters aus den Beisitzerinnen und Beisitzern (Wahlvorsteher/in)</li><li>9. Anlegung der Wählerverzeichnisse (Gemeinde)</li></ol>	§ 81 EuWO §§ 8, 55-57 EuWO  §§ 39,54-57 EuWO  § 19 (3) EuWO  §§ 4, 5 (1) EuWG § 4 (1,2) EuWO, § 9 (2) BWG § 4 EuWG § 9 (1) BWG, § 6 (1) EuWO § 4 EuWG § 9 (1) BWG, § 6, 7 EuWO § 5 (3) EuWG, § 6 (2) EuWO § 5 (3) EuWG, § 6, 7 EuWO
<b>7.3.2009</b> (3 Monate)	Beginn der maßgebenden Zeitspanne von 3 Monaten für das Innehaben einer Wohnung oder den gewöhnlichen Aufenthalt im Wahlgebiet oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Gemeinde)	§ 6 (1, 3) EuWG
<b>3.5.2009</b> (35. Tag)	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Stichtag für die Eintragung von Amts wegen<ul style="list-style-type: none"><li>- aller Deutschen sowie</li><li>- aller (übrigen) Unionsbürger/innen, die bereits bei der letzten Europawahl in das Wählerverzeichnis eingetragen waren und in Deutschland verblieben sind,</li></ul>bei denen an diesem Tag feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind, in das Wählerverzeichnis (Gemeinde)</li><li>2. Spätester Termin, an dem die Leitung einer JVA o.ä. darauf hinzuweisen ist, dass die Eintragung in das Wählerverzeichnis nur auf Antrag erfolgt, wenn für die sich in der Einrichtung aufhaltenden Personen keine Meldepflicht besteht; zugleich Aufforderung, die Betroffenen davon zu unterrichten (Gemeinde)</li></ol>	§ 15 (1), § 17b (1) EuWO  § 15 (9) EuWO
<b>4. bis 17.5.2009</b> (34. bis 21. Tag)	Veränderungsdienst für alle im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bei Wohnungswechsel (Rückmeldung, Streichung, Benachrichtigung) (Gemeinde)	§§ 15 (3 bis 9), 16 (3), 17a (6-9), 17b EuWO
<b>14.5.2009</b> (24. Tag)	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung über die Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse, die Wahlbenachrichtigung, die Erteilung von Wahlscheinen und die Briefwahl (Gemeinde)	§19 (1) EuWO
<b>bis 17.5.2009</b> (bis 21. Tag)	Zeitpunkt, bis zu dem <ol style="list-style-type: none"><li>1. deutsche Wahlberechtigte auf Antrag in ein Wählerverzeichnis eingetragen werden (Gemeinde)</li><li>2. ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis durch wahlberechtigte (nichtdeutsche) Unionsbürger/innen, die nicht von Amts wegen einzutragen sind, gestellt werden muss (Gemeinde)</li><li>3. allen in ein Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten Wahlbenachrichtigungen mit Aufdruck eines Wahlscheinantrags auf der Rückseite zugesandt werden (Gemeinde)</li><li>4. (nichtdeutsche) Unionsbürger/innen, die von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, ihre Streichung beantragen können (Gemeinde)</li></ol>	§§ 15 (2 bis 9), 17 (1) EuWO  § 17a, 17b (1) EuWO  § 18 (1-3) EuWO  § 17b (2) EuWO
<b>18.5. bis 22.5. 2009</b> (20. bis 16. Tag)	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Möglichkeit der Einsichtnahme in Wählerverzeichnisse (Gemeinde)</li><li>2. Frist für Einspruch gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse (Gemeinde)</li><li>3. Zeitraum, in dem Wahlberechtigte Auszüge aus dem Wählerverzeichnis anfertigen dürfen, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht (Gemeinde)</li></ol>	§ 4 EuWG i. V. m. § 17 (1) BWG, § 20 EuWO § 21 (1, 2) EuWO  § 20 (3) EuWO
<b>25.5.2009</b> (13. Tag)	Letzter Tag, bis zu dem <ol style="list-style-type: none"><li>a) die Leitungen der Einrichtungen und Anstalten zu veranlassen sind, Wahlberechtigte, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die in den Wählerverzeichnissen anderer Gemeinden des gleichen oder eines anderen Kreises oder anderer kreisfreier Städte stehen, über die Ausübung ihres Wahlrechts mit Wahlschein im Wahlbezirk oder durch Briefwahl zu verständigen (Gemeinde)</li><li>b) die Truppenteile mit Standort im Gemeindegebiet zu ersuchen sind, die wahlberechtigten Soldatinnen und Soldaten über die Ausübung des Wahlrechts in der Standortgemeinde oder durch Briefwahl zu verständigen (Gemeinde)</li></ol>	§ 28 (2) EuWO  § 28 (3) EuWO
<b>28.5.2009</b> (10. Tag)	Letzter Tag für die Zustellung der Entscheidung über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses (Gemeinde)	§ 21 (4) EuWO
<b>etwa bis 30.5.2009</b> (8. Tag)	Bestimmung der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken (Gemeinde)	§ 54 (4) EuWO

## Anlage 2

30.5.2009 (8. Tag)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Letzter Tag für Beschwerden an die Kreis- oder Stadtwahlleiter/innen gegen die Entscheidung der Gemeinde über Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse - die Beschwerde ist bei der Gemeinde einzulegen -</li> <li>2. Letzter Termin, bis zu dem die Anstaltsleitungen aufzufordern sind, ein Verzeichnis der wahlberechtigten Insassinnen, Insassen und Bediensteten einzureichen, die in der Anstalt wählen wollen (Gemeinde)</li> </ol>	<p>§ 21 (5) EuWO</p> <p>§ 28 (1) EuWO</p>
30.5. bis 6.6.2009 (etwa 8. Tag bis Tag vor der Wahl)	<p>Briefwahl:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bereitstellung und Ausstattung der Briefwahlräume (Gemeinde)</li> <li>2. Bekanntgabe von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände (Gemeinde)</li> <li>3. Hinweis auf Verpflichtung, Einberufung, Unterrichtung der Briefwahlvorstände (Gemeinde)</li> </ol>	<p>§ 67 (4) EuWO</p> <p>§ 7 Nr. 5 i. V. m. § 79 (1) EuWO</p> <p>§ 7 Nr.5 EuWO</p>
1.6.2009 (6. Tag)	Spätester Termin für die Wahlbekanntmachung über Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahlräume, Stimmzettel und Wahlverfahren (Gemeinde)	§ 41 EuWO
ab 1.6. 2009 (ab 6. Tag)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Herrichtung der Wahlräume (Wahlurne, Wahlzelle, Wahlstisch), auch in Sonderwahlbezirken (Gemeinde)</li> <li>2. Unterrichtung der Wahlvorstände über ihre Aufgaben (Gemeinde)</li> <li>3. Hinweis auf Verpflichtung der Wahlvorsteher/innen und Stellvertreter/innen, falls erforderlich und nicht schon bei der Ernennung geschehen (Gemeinde)</li> <li>4. Einberufung der Wahlvorstände zum Wahltag durch die Gemeinde oder in ihrem Auftrag durch die Wahlvorsteher/innen, falls nicht schon bei der Ernennung bzw. Berufung geschehen</li> </ol>	<p>§§ 43-45, 54-57 EuWO</p> <p>§ 6 (5) EuWO</p> <p>§ 6 (3) EuWO</p> <p>§ 6 (6) EuWO</p>
3. 6.2009 (4. Tag)	Letzter Tag für die Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen der Gemeinde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis (KrWL, StWL)	§ 21 (5) EuWO
4. 6.2009 (3. Tag)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Frühester Termin für Abschluss und Beurkundung des Wählerverzeichnisses, wobei die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen ist (Gemeinde)</li> <li>2. Bei automatisierter Führung: Vor der Beurkundung Ausdruck des Wählerverzeichnisses (Gemeinde)</li> <li>3. Letzter Tag für die Änderung des Wählerverzeichnisses mit Ausnahme wegen offener Unrichtigkeiten (Gemeinde)</li> </ol>	<p>§ 23 (1) EuWO</p> <p>§ 23 (1) EuWO</p> <p>§ 22 (4) EuWO</p>
4.6. bis 7.6.2009 (3. Tag bis Wahltag vormittags)	Unterrichtung der Wahlvorstände über die Ungültigerklärung von Wahlscheinen (KrWL, StWL)	§ 27 (8,9) EuWO
etwa ab 4.6.2009 (ab 3. Tag)	Öffentliche Bekanntmachung - evtl. durch Aushang - über die Sitzung des Kreis- oder Stadtwahlausschusses, in der das Wahlergebnis festgestellt wird; Einladung der Beisitzer/innen zur Sitzung (KrWL, StWL)	§ 5 (2, 3) i. V. m. § 79 (2), § 69 EuWO
5.6.2009 (2. Tag)	Letzter Tag - 18 Uhr - für die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen von eingetragenen Wahlberechtigten, außer in den Fällen des § 24 Abs. 2 EuWO und bei plötzlicher Erkrankung (Gemeinde)	§ 26 (4) EuWO
5.6. bis 7.6.2009 (2. Tag vor der Wahl bis Wahltag vor 8 Uhr)	Übergabe der Wahlunterlagen an die Wahlvorsteher/innen (Gemeinde)	§ 42 EuWO
6.6.2009 (Tag vor der Wahl)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Spätester Termin <ol style="list-style-type: none"> <li>a) für den Abschluss des Wählerverzeichnisses (vgl. 4.6.2009 – 3. Tag vor der Wahl) (Gemeinde)</li> <li>b) bis 12 Uhr - für die Ersatzausstellung nicht zugegangener Wahlscheine (Gemeinde)</li> </ol> </li> <li>2. Bekanntgabe des Wahlraums und der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken durch die Anstaltsleitung</li> </ol>	<p>§ 23 (1) EuWO</p> <p>§ 27 (10) EuWO</p> <p>§ 54 (5) EuWO</p>
7.6.2009 (Wahltag)	<p><b>Wahltag</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bis 8 Uhr (Beginn der Wahlzeit) - Übergabe des besonderen Verzeichnisses der nach Abschluss des Wählerverzeichnisses an eingetragene Wahlberechtigte ausgestellten Wahlscheine (§ 27 (6) EuWO) an die Wahlvorsteher/innen (Gemeinde)</li> <li>2. bis 15 Uhr - Entgegennahme von Wahlscheinanträgen in den Fällen des § 24 (2) EuWO und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, wobei vor Ausstellung des Wahlscheines ggf. die/der zuständige Wahlvorsteher/in zu unterrichten ist (Gemeinde)</li> <li>3. ggf. nochmalige Berichtigung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses im Falle der Ausgabe von Wahlscheinen an plötzlich erkrankte Wahlberechtigte (Wahlvorsteher/in)</li> <li>4. <b>18 Uhr</b> - spätester Zeitpunkt für den rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe bei der zuständigen Stelle (Gemeinde)</li> </ol>	<p>§ 42 EuWO</p> <p>§ 26 (4) EuWO</p> <p>§§ 26 (4), 46 (2) EuWO</p> <p>§ 4 EuWG i. V. m. § 36 (1) BWG.</p>
Wahlabend	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk (Wahlvorstand)</li> <li>2. Mitteilung der vorläufigen Wahlergebnisse - Schnellmeldung - <ol style="list-style-type: none"> <li>a) durch die Wahlvorsteher/innen an die Kreiswahlleiter/innen, ggf. über die Gemeinde, bzw. an die Stadtwahlleiter/innen</li> <li>b) von Kreis- und Stadtwahlleiter/innen an die Landeswahlleiterin</li> </ol> </li> <li>3. Unverzügliche Übergabe der Wahlniederschriften mit Anlagen an die Gemeinde, in kreisfreien Städten an die Stadtwahlleiter/innen (Wahlvorstand)</li> </ol>	<p>§ 18 (1) EuWG, § 60 EuWO</p> <p>§ 64 (1) EuWO</p> <p>§ 64 (3) EuWO</p> <p>§ 65 (2) EuWO</p>
Nach dem Wahltag	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Übersendung der Wahlniederschriften an die Kreiswahlleiter/innen (Gemeinde)</li> <li>2. Übergabe der Wählerverzeichnisse, der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände an die Gemeindebehörden, sofern nicht bereits am Wahlabend geschehen (Wahlvorsteher/in)</li> <li>3. Vernichtung der eingenommenen Wahlbenachrichtigungen (Gemeinde)</li> <li>4. Aufbewahrung und Sicherung der Wahlunterlagen (Gemeinde)</li> </ol>	<p>§ 65 (3) EuWO</p> <p>§ 66 (1, 3) EuWO</p> <p>§ 83 Abs. 1 EuWO</p> <p>§§ 66 (2), 82 EuWO</p>
bis spätestens 15.6.2009 vormittags	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses und des Stadtwahlausschusses, in der das endgültige Wahlergebnis im Kreis und in der kreisfreien Stadt festgestellt wird</li> <li>2. Mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses (KrWL, StWL)</li> </ol>	<p>§ 18 (2) EuWG, § 69 (2) EuWO</p> <p>§ 69 (3) EuWO</p>

## Anlage 2

<b>bis spätestens 15.6.2009, 14.00 Uhr</b>	Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreis- bzw. Stadtwahlausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung auf schnellsten Wege an den Landesbetrieb IT.NRW und den Bundeswahlleiter (KrWL, StWL)	§ 69 (5) EuWO
<b>bis spätestens 19.6.2009</b>	Repräsentative Wahlstatistik: Die Gemeinden oder die Kreis- und Stadtwahlleiter/innen leiten die Wahlniederschriften, deren Anlagen sowie die verpackten und versiegelten Stimmzettel der für die Statistik ausgewählten Wahlbezirke ungeöffnet zur Auswertung an den Landesbetrieb IT.NRW weiter. Gemeinden mit einer abgeschotteten Statistikstelle können die Auszählung der Stimmzettel selbst in der Statistikstelle vornehmen und anstelle der vorgenannten Unterlagen die Auszählungsergebnisse übersenden. Die Übermittlung erfolgt getrennt nach Stichprobenauswahlbezirken.	§§ 5, 6 WStatG
<b>ab 7.12.2009</b> (6 Monate nach der Wahl)	Vernichtung der Wählerverzeichnisse, der Wahlscheinverzeichnisse, der Verzeichnisse nach § 27 Abs. 8 Satz 2 und § 28 Abs. 1 EuWO, wenn nicht ihre weitere Aufbewahrung vom Bundeswahlleiter angeordnet wurde oder sie für Ermittlungen in Wahlstrafverfahren benötigt werden (Gemeinde)	§ 83 Abs. 3 EuWO
<b>etwa ab 9.4.2014</b> (60 Tage vor der 8. Direktwahl)	Vernichtung der übrigen Wahlunterlagen, sofern die Landeswahlleiterin nicht bereits ihre frühere Vernichtung zugelassen hat (Gemeinde)	§ 83 (1,2) EuWO

### Abkürzungen

EuWG: Europawahlgesetz  
 EuWO: Europawahlordnung  
 BWG: Bundeswahlgesetz  
 WStatG: Wahlstatistikgesetz  
 KrWL: Kreiswahlleiter/in  
 StWL: Stadtwahlleiter/in